

**Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:
Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von gebrannten
Wassern**

**Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:
Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von gebrannten Wassern**

	Gesetz; Syst. Nr.	gesetzliche Grundlage	Abgaben¹	Bemerkungen
AG	GGG; 970.100 GGV; 970.111	§ 2, 9, 10, 11 GGG § 8, 22, 23, 24 GGV	Gastronomie & Detailhandel - jährliche, umsatzabhängige Abgabe: 2 % des Umsatzes mit Spirituosen, mindestens aber Fr. 100.- pro Jahr - einmalige Gebühr: Kanton und Gemeinden können für die Prüfung von Gesuchen, die Abnahme von Prüfungen und die Kontrolltätigkeit beim Vollzug des Gesetzes eine Gebühr bis zu Fr. 2'000.- erheben.	Gastronomie Fähigkeitsausweis erforderlich. Detailhandel Kleinhandel mit Spirituosen ist bewilligungspflichtig.
AI	GaG; 935.300; GaV; 935.310	Art. 5 Art. 7 Art. 10 Art. 14 Art. 47 Abs. 1 lit. b Art. 53 Abs. 1 und 2 Art. 15 ff. GaV	Gastronomie Die Patent- bzw. Bewilligungsinhaber haben eine jährliche, vom Bezirksrat jedes Jahr neu festzusetzende Taxe in die Bezirkskasse zu entrichten. Sie richtet sich nach der durch den Grossen Rat zu erlassenden Verordnung bis höchstens Fr. 10'000.- und ist nach Art des Betriebes und nach Aufwand der Öffentlichkeit festzulegen. Detailhandel Jährliche Umsatzgebühren, Betrag limitiert: Die Inhaber von Patenten haben jährliche Gebühren nach Massgabe ihres Umsatzes an alkoholischen Getränken von Fr. 50.- bis Fr. 2'000.- zu entrichten.	Gastronomie Patente/Bewilligungen können mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt werden. Detailhandel Wer Handel mit alkoholischen Getränken zu Trinkzwecken betreibt, wer solche verkauft, vermittelt oder auf andere Weise gegen Entgelt abgibt, unterliegt einer Patentpflicht.
AR	GGG; 955.11 Gast- gewerbe- verordnung; 955.111 Verordnung zum AlkG; 955.14	Art. 1 Art. 18 Abs. 2 lit. c GGG Art. 9 GGV Art. 3, Art. 4 VO zum AlkG;	Gastronomie Gebühren für Erteilung, Änderung und Ergänzung von Bewilligungen (nach GGG) bis Fr. 500.-, in besonderen Fällen bis Fr. 3'000.-. Keine zusätzlichen Gebühren für den Ausschank von Spirituosen. Detailhandel Abgabe alle 5 Jahre, Betrag limitiert: Die Verwaltungspolizei erhebt je nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebs eine Abgabe von Fr. 100.- bis Fr. 1'000.- pro Bewilligungsperiode (i.d.R. 5 Jahre)	Gastronomie Eine wirtschaftspolizeiliche Bewilligung ist erforderlich für die entgeltliche Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Konsum an Ort und Stelle. Der Inhaber einer gastgewerblichen Bewilligung für die Abgabe von gebrannten Wassern zum Genuss an Ort und Stelle und über die Gasse bedarf keiner besonderen Kleinhandelsbewilligung. Detailhandel Die Verwaltungspolizei ist zuständig für die Bewilligung des Kleinhandels mit gebrannten Wassern innerhalb des Kantons.

¹ Abgaben umfassen sowohl Steuern als auch Gebühren. Die vorliegende Tabelle gibt die Terminologie des jeweiligen Kantons wieder, ohne eine rechtliche Qualifikation vorzunehmen.

**Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:
Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von gebrannten Wassern**

	Gesetz; Syst. Nr.	gesetzliche Grundlage	Abgaben	Bemerkungen
BE	GGG; 935.11	Art. 6 Abs. 2 und 3 Art. 10 Abs. 3 Art. 41 Art. 42 Abs. 1	Gastronomie & Detailhandel: Jährliche Abgabe, Betrag limitiert: Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe. Die Abgaben werden für Betriebsbewilligungen bei der Abnahme festgelegt und jährlich bezogen. Die Alkoholabgabe beträgt je Kalenderjahr zwischen Fr. 100.- bis Fr. 3'000.-.	Gastronomie & Detailhandel: Bewilligungspflicht & Patent: Bernische gastgewerbliche Fähigkeitsausweise bzw. Ausweise, Ausbildungen und berufliche Tätigkeiten, die ebenfalls zur Leitung eines Gastgewerbebetriebs berechtigen, werden benötigt.
BL	GGG; 540	§ 2 § 4 Abs. 1 lit. a § 18 § 23 § 24	Gastronomie & Detailhandel Jährliche, umsatzabhängige und limitierte Abgaben: Für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird nach Massgabe des Umsatzes eine Abgabe von Fr. 150.- bis Fr. 2'000.- pro Jahr erhoben. Gebühren: Für Bewilligungen, Kontrollen, Verwaltungsmassnahmen, Entscheide und Dienstleistungen aller Art werden Gebühren (nach Aufwand) von Fr. 20.- bis Fr. 5'000.- erhoben.	Gastronomie Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung nach § 4 (gastgewerbliche Bewilligung) benötigen für die Abgabe alkoholischer Getränke keine zusätzliche Bewilligung. Die Erteilung einer Bewilligung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a setzt das Bestehen einer Fachprüfung voraus (Fähigkeitsausweis). Detailhandel Die gewerbsmässige Abgabe von alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.
BS	GGG; 563.100; Verordnung zum AlkG; 563.130; Gebühren- verordnung zum GGG; 563.170	§ 2 i.V.m. § 4 i.V.m. § 22 § 17 Abs. 2 § 39 Abs. 2 GGG § 2, § 3 Abs. 3 VO zum AlkG	Gastronomie Gebühren (nach GGG): Die Gebühren betragen bis Fr. 2'500.-, in besonderen Fällen bis Fr. 6'000.- und richten sich nach dem Verwaltungsgebührengesetz sowie nach der Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz. Detailhandel Jährliche Pauschalgebühr: Die Bewilligung für ein Kalenderjahr wird gegen Vorauszahlung einer Gebühr von Fr. 250.- erteilt.	Gastronomie Bewilligungspflicht. Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs darf nur an Personen erteilt werden, die im Besitz eines gastgewerblichen Fähigkeitsausweises sind. Die Bewilligung für Alkohol führende Betriebe (nach GGG) umfasst die nach Massgabe des Bundesrechts erforderliche Bewilligung für den Ausschank gebrannter Wasser. Detailhandel Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern untersteht den Bestimmungen des Bundesrechts und ist nach dessen Massgabe bewilligungspflichtig.

**Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:
Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von gebrannten Wassern**

	Gesetz; Syst. Nr.	gesetzliche Grundlage	Abgaben	Bemerkungen
FL	Einführungs-Gesetz zum Zollvertrag mit der Schweiz; 631.112.1 Verordnung über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren; 172.041.11	Art. 20 ff. Art. 8 lit. a Art. 10	Gastronomie Verwaltungskosten und Gebühren für Gewerbebewilligung bei natürlichen Personen Fr. 300.-. Jährliche Bewilligung für Kleinhandel mit gebrannten (und nicht gebrannten) alkoholischen Getränken: Verwaltungskosten und Gebühren von Fr. 100.-. Detailhandel Jährliche Bewilligung für Kleinhandel mit gebrannten (und nicht gebrannten) alkoholischen Getränken: Verwaltungskosten und Gebühren von Fr. 100.-; jährlich.	Detailhandel & Gastronomie: Bewilligungspflicht: Der Verkauf von nicht denaturierten gebrannten Wassern darf nur auf Grund einer erteilten Bewilligung erfolgen. Der Verkauf von gebrannten Wassern darf, Wirtschaften ausgenommen, nicht in Quantitäten unter einem Liter stattfinden.
FR	HAG; 940.1 GTG; 952.1	Art. 24a HAG Art. 28 HAG Art. 2 lit. a GTG Art. 14 GTG Art. 16 GTG Art. 42 Abs. 1 und 2 GTG	Gastronomie Jährliche, umsatzabhängige Betriebsabgabe: Die Betriebsabgabe wird aufgrund der Art, des Umsatzes und der Öffnungsdauer des Betriebes festgesetzt. Sie wird jährlich erhoben. Sie beträgt mindestens Fr. 100.-, höchstens Fr. 4'000.-. Detailhandel Jährliche, umsatzabhängige Betriebsabgabe: Für das Patent ist eine Betriebsabgabe zu bezahlen. Diese beträgt 1 % des mittleren Umsatzes, der in den zwei vergangenen Jahren mit dem Verkauf alkoholhaltiger Getränke erzielt wurde. Die Abgabe wird jährlich erhoben; sie beträgt pro Jahr mindestens Fr. 100.-.	Gastronomie Patent erforderlich. Detailhandel Wer Handel mit alkoholhaltigen Getränken betreibt, muss im Besitz einer Bewilligung sein. Diese hat die Form eines Patentes.
GE	LVEBA; I 2 24 LRDBH; I 2 21	Art. 5 LVEBA Art. 16 LVEBA Art. 4 ff. LRDBH Art. 75 ff. LRDBH	Gastronomie Gebühren: für die Prüfung eines Antrages auf Zulassung wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt zwischen Fr. 10.- und Fr. 500.-. Detailhandel Gebühren: für die Prüfung eines Antrages auf Zulassung wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt zwischen Fr. 20.- und Fr. 500.-.	Gastronomie Bewilligungspflicht. Detailhandel Bewilligungspflicht.

**Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:
Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von gebrannten Wassern**

	Gesetz; Syst. Nr.	gesetzliche Grundlage	Abgaben	Bemerkungen
GL	GGG; IX B/22/1	Art. 2 Art. 6 Art. 19 Art. 22 Abs. 3 und 4	Gastronomie Einmalige Bewilligungsgebühr für gastgewerbliche Tätigkeiten. die Höhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und beträgt mindestens Fr. 50.- und höchstens Fr. 1'500.-. Der Gemeinderat hat bei der Festlegung der Gebühren die Art des Betriebes, die Betriebsgrösse, den Standort und die Öffnungszeiten zu berücksichtigen. Detailhandel Jährliche Abgabe, Betrag limitiert: Für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird eine jährliche Abgabe bis höchstens Fr. 1'500.- erhoben. Der Gemeinderat setzt die Abgabe nach Art und Bedeutung des Betriebes fest.	Gastronomie Bewilligungspflicht. Detailhandel Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist nach Massgabe des Bundesrechts bewilligungspflichtig.
GR	GWG; 945.100	Art. 3 Abs. 1 Art. 10 Art. 12 Art. 17	Gastronomie & Detailhandel Jährliche Abgabe aufgrund der zugekauften Spirituosen: Die Abgabe für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird jährlich aufgrund der angekauften Menge erhoben. Sie beträgt für Betriebe des Gastgewerbes als auch für Verkaufsgeschäfte für die Klassen bis 100 Liter pauschal Fr. 100.- 101 bis 200 Liter pauschal Fr. 200.- 201 bis 300 Liter pauschal Fr. 300.- 301 bis 400 Liter pauschal Fr. 400.- 401 bis 600 Liter pauschal Fr. 600.- 601 bis 800 Liter pauschal Fr. 800.- 801 bis 1'000 Liter pauschal Fr. 1'000.- 1'001 bis 1'500 Liter pauschal Fr. 1'500.- und für jede weiteren 500 Liter zusätzlich pauschal Fr. 500.-. Gebühren: Die Gemeinden können für die Erteilung von Bewilligungen Gebühren erheben.	Gastronomie Bewilligungspflicht. Detailhandel Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist nach Massgabe des Bundesrechts bewilligungspflichtig.
JU	Loi sur les auberges; 935.11	Art. 7 Art. 9 Art. 11 Art. 68 Art. 70 Abs. 1 lit. a Art. 79 Abs. 3	Gastronomie Die jährliche Abgabe wird anhand des Mietwerts berechnet. Sie darf 7 % des Mietwerts nicht übersteigen. Detailhandel Die jährliche Abgabe für die Erteilung einer Bewilligung wird anhand der Gewerbefläche berechnet.	Gastronomie Patent oder Bewilligung. Detailhandel Lizenz.

**Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:
Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von gebrannten Wassern**

	Gesetz; Syst. Nr.	gesetzliche Grundlage	Abgaben	Bemerkungen
LU	GaG; 980	§ 2 Abs. 1 und 2 lit. b § 5 § 6 Abs. 1 und 2 lit. b § 27 Abs. 1 lit b und lit. e sowie Abs. 3	Gastronomie Jährliche Bewilligungsabgabe, Betrag limitiert: für Beherbergungsbetriebe Fr. 300.- bis Fr. 6'000.-; für Restaurationsbetriebe Fr. 200.- bis Fr. 4'000.-; für regelmässige Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe Fr. 1'000.- bis Fr. 20'000.-; für Verpflegungsstände im Freien oder in Gebäuden Fr. 100.- bis Fr. 1'000.-. Die Abgaben bemessen sich nach der Betriebsart, der Grösse und der Lage des Betriebs und den Öffnungszeiten. Detailhandel Jährliche Abgabe, Betrag limitiert: Die jährliche Bewilligungsabgabe beträgt für den Getränkehandel Fr. 100.- bis Fr. 4'000.-. Die Abgaben bemessen sich nach der Betriebsart, der Grösse und der Lage des Betriebs und den Öffnungszeiten.	Gastronomie Bewilligungspflicht. Detailhandel Bewilligungspflicht.
NE	Handel: LPCom; 941.01 Gastronomie: LEP; 933.10	Art. 28 lit. h Art. 51 Abs. 1 lit. b Art. 52 LPCom Art. 5 Art. 13 Art. 26 Art. 27 LEP	Gastronomie Jährliche, umsatzabhängige Abgabe: Die Abgabe wird aufgrund des Vorjahres-Umsatzes berechnet und beträgt jährlich mindestens Fr. 200.- (Buvette) bzw. mindestens Fr. 400.- für alle anderen Patente. Bemessung: a.) 0,7% des Umsatzes bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 5'000, danach 0,35% für das Patent für A (Hotel), B (Unterkunft), C (Restaurant/Cafeteria), D (Bar), G (Buvette), H (Cercle), I (débit ambulant) und J (Camping). b.) 1 % des Umsatzes bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 10'000, danach 0,5% für das Patent für E (Kabarett-Tanz), F (Disco) und K (Spiel-salon). Detailhandel Jährliche, umsatzabhängige Abgabe: Für die Bewilligung ist jährlich eine Abgabe zu bezahlen. Diese beträgt 2% des Umsatzes, der in den zwei vergangenen Jahren mit dem Verkauf alkoholhaltiger Getränke (gebrannte Wasser & übrige alkoholischen Getränke) erzielt wurde. Die Abgabe wird jährlich erhoben; sie beträgt jährlich mindestens Fr. 100.-.	Gastronomie Patent erforderlich. Detailhandel Wer Handel mit alkoholhaltigen Getränken betreibt, muss im Besitz einer Bewilligung sein.

**Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:
Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von gebrannten Wassern**

	Gesetz; Syst. Nr.	gesetzliche Grundlage	Abgaben	Bemerkungen
NW	GGG; 854.1; GGV; 854.11	Art. 9 Art. 14 Abs. 2 Art. 34 Art. 40 und 41 GGG § 17 GGV	Gastronomie & Handel Jährliche Abgabe, Betrag limitiert: Ordentliche Gastwirtschaften sowie Handelsbetriebe für den Verkauf von alkoholischen Getränken müssen für den Ausschank und den Verkauf von alkoholischen Getränken eine Abgabe entrichten. Die jährliche Abgabe beträgt zwischen Fr. 200.- und Fr. 4'000.-. Sie wird nach Art und Bedeutung des Betriebs festgelegt. Bei der Festsetzung für den einzelnen Betrieb sind insbesondere Lage und Grösse sowie die Betriebszeiten zu berücksichtigen. Gastronomie Für Gastwirtschaften Fr. 200.- bis Fr. 4'000.-. Detailhandel Für den Handel mit gebrannten und nicht gebrannten alkoholischen Getränken Fr. 200.- bis Fr. 1'000.-.	Gastronomie Die gewerbsmässige Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle ist bewilligungspflichtig. Detailhandel Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern sowie der Klein- und Mittelhandel mit alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.
OW	GGG; 971.1 GGV; 971.11	Art. 7 Abs. 1 lit. a und b Art. 20 Art. 22 GGG Art. 10 und 11 GGV	Gastronomie & Detailhandel Einmalige Abgabe: Für die Bewilligung des Kleinhandels mit gebrannten Wassern und des Ausschanks von gebrannten Wassern wird eine einmalige Abgabe erhoben. Sie beträgt max. Fr. 3'000.- Gebühren: Die Behörden beziehen für sämtliche Verrichtungen kostendeckende Gebühren.	Gastronomie Einer Bewilligung bedarf, wer gegen Entgelt an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht. Detailhandel Einer Bewilligung bedarf, wer den Kleinhandel mit gebrannten Wassern betreibt. Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist nach Massgabe des Bundesrechts bewilligungspflichtig.
SG	GGG; 553.1 Gebühren- tarif für die Kantons- und Ge- meinde- verwaltung; 821.5	Art. 1 Abs. 1 lit. a und b Art. 3 Abs. 1 lit. a und b Art. 11 Abs. 2	Gastronomie Patent für einen Betrieb Fr. 100.- bis 2'000.-. Detailhandel Gebühren: Patent für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern Fr. 50.- bis Fr. 1'000.-.	Gastronomie Patent erforderlich. Detailhandel Für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist ein Patent erforderlich.

**Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:
Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von gebrannten Wassern**

	Gesetz; Syst. Nr.	gesetzliche Grundlage	Abgaben	Bemerkungen
SH	GGG; 935.100	Art. 2 lit. b und d Art. 9 Abs. 2 Art. 20 Art. 24 Art. 25	Gastronomie & Detailhandel Einmalige Alkoholabgabe, Betrag limitiert: Dauerbetriebe mit Alkoholausschank sowie Kleinhandelsbetriebe haben je nach ihrer Art und Bedeutung anlässlich der Bewilligungserteilung eine einmalige Alkoholabgabe zwischen Fr. 200.- und Fr. 2'000.- zu entrichten. Bewilligungsgebühr: mit dem Bewilligungsverfahren werden kosten-deckende Gebühren von mindestens Fr. 300.- erhoben. vgl. auch § 32 Gastgewerbeverordnung (935.01)	Gastronomie Wer gegen Entgelt Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht bedarf einer Bewilligung. Detailhandel Wer den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung für den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken berechtigt zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern nach Massgabe des Bundesrechts sowie zum Verkauf anderer alkoholhaltiger Getränke an die Endverbraucher.
SO	Wirtschafts- gesetz; 513.81	§ 2 § 4-6 § 30 lit. a § 31 § 37 § 38	Gastronomie Jährliche, umsatzabhängige Gebühr, Betrag limitiert: Höhe richtet sich nach den jährlichen Umsätzen und beträgt zwischen Fr. 250.- und Fr. 2'500.-. Detailhandel Jährliche, umsatzabhängige Gebühr, Betrag limitiert: Höhe richtet sich nach den jährlichen Umsätzen und beträgt zwischen Fr. 150.- und Fr. 1'500.-.	Gastronomie In der Regel Patent, ausnahmsweise Bewilligung. Detailhandel Für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken bedarf es eines Patentes.
SZ	GGG; 333.100	§ 5 i.V.m. § 1 Abs. 2 § 12 Abs. 1 § 13	Gastronomie & Detailhandel Jährliche Abgabe, Betrag limitiert: Für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird eine jährliche Abgabe erhoben. Sie beträgt für die Betriebs- und Verkaufsbewilligung Fr. 50.- bis Fr. 800.-, für die Anlassbewilligung Fr. 20.- bis Fr. 200.-. Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebes.	Gastronomie & Detailhandel Bewilligungspflicht. Wer Kleinhandel mit gebrannten Wassern nach Massgabe des Bundesrechts betreiben will, bedarf einer Bewilligung.

**Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:
Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von gebrannten Wassern**

	Gesetz; Syst. Nr.	gesetzliche Grundlage	Abgaben	Bemerkungen
TG	GGG; 554.51	§ 6 i.V.m. § 2 bzw. § 3 § 8 f., § 10 ff. § 35 § 37 § 39 § 40	Gastronomie & Detailhandel Jährliche Alkoholabgabe, Betrag limitiert: Für Verkauf, Vermittlung oder Ausschank von gebrannten Wassern ist eine jährliche Abgabe von Fr. 50.- bis Fr. 4'000.- zu entrichten. Die Abgabe bemisst sich nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebes. Gebühren: Für die Erteilung eines Patentes oder einer Bewilligung werden einmalige Gebühren erhoben. Sie betragen für: Beherbergungsbetriebe mit Alkoholausschank Fr. 2'500.-, Wirtschaften mit Alkoholausschank Fr. 2'000.-, Kioskwirtschaften oder Imbissstände Fr. 1'000.-, Gelegenheitswirtschaften mit Alkoholausschank Fr. 600.-, Handel mit nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken Fr. 600.-, Abgabe gebrannter Wasser über die Gasse Fr. 1'000.- und für Versand oder Vermittlung von gebrannten Wassern Fr. 2'000.- vgl. auch § 27a ff. GGV (554.511)	Gastronomie & Detailhandel Wer eine gastgewerbliche Tätigkeit ausübt oder Handel mit alkoholhaltigen Getränken betreibt, bedarf eines Patentes oder einer Bewilligung.
TI	Legge sugli esercizi pubblici; 11.3.2.1	Art. 3 Abs. 1 lit. b Art. 35 Art. 35a	Gastronomie Jährliche Abgabe, Betrag limitiert: Sie beträgt jährlich zwischen Fr. 100.- und Fr. 5'000.-. Die Höhe bemisst sich nach der Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebes. Detailhandel Jährliche Abgabe, Betrag limitiert: Für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird eine jährliche Abgabe erhoben. Sie beträgt zwischen Fr. 50.- und Fr. 10'000.-, je nach Art und Bedeutung des Betriebes.	Gastronomie & Detailhandel Bewilligungspflicht.
UR	GWG; 70.2111	Art. 4 Abs. 2 Art. 16 Abs. 1 Art. 20	Gastronomie & Detailhandel Gebühren und jährliche Abgabe, Betrag limitiert: Wer ein Patent oder eine Bewilligung erhält, hat hierfür eine Abgabe zu bezahlen. Für Dauerbetriebe ist die Abgabe jährlich geschuldet. Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Art des Betriebes bzw. der Veranstaltung. Sie beträgt jährlich bzw. im Einzelfall Fr. 50.- bis Fr. 2'000.-. Der Regierungsrat kann die Höchstansätze der Teuerung anpassen. Wiederkehrende Abgaben können jährlich den veränderten Umständen, namentlich der Teuerung, angepasst werden. Neben den Patent- und Bewilligungsabgaben sind die Gebühren nach der kantonalen Gebührenverordnung geschuldet.	Gastronomie Ein Patent benötigt, wer gastgewerbliche Dienstleistungen erbringt. Detailhandel Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern richtet sich nach dem Bundesrecht.

**Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:
Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von gebrannten Wassern**

	Gesetz; Syst. Nr.	gesetzliche Grundlage	Abgaben	Bemerkungen
VD	LADB; 935.31	Art. 4 Art. 11 ff. Art. 24 Art. 28 Art. 53e Art. 53i Art. 54	Gastronomie Bewilligungsgebühr. Detailhandel Jährliche, umsatzabhängige Abgabe: Der Kanton erhebt vom Kleinhandel eine jährliche Abgabe (taxe d'exploitation) . Sie beträgt 0.8% des durchschnittlichen Umsatzes mit alkoholischen Getränken in den vergangenen 2 Jahren, mindestens FR. 100.-. Daneben sind die Gemeinden berechtigt, eine Abgabe zu erheben; diese darf jedoch nicht höher sein als die Abgabe des Kantons.	Gastronomie Lizenz. Detailhandel Bewilligungspflicht (einfache Bewilligung für Detailhandel, temporäre Bewilligungen für bestimmte Anlässe).
VS	Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken; 935.3	Art. 4 Art. 19 Art. 24 Art. 25	Gastronomie Jährliche, umsatzabhängige Abgabe: Die Betriebsbewilligungen, mit Ausnahme derjenigen für gelegentliche Angebote für Speisen und Getränken, unterliegen einer jährlichen Abgabe. Sie beträgt 0.8 Promille des erzielten Jahresumsatzes, mindestens Fr. 100.-. Detailhandel Gebühren und jährliche, umsatzabhängige Abgabe: Die Kleinhandelsbewilligung untersteht einer Erteilungsgebühr. Zudem muss jeder Inhaber einer Kleinhandelsbewilligung eine jährliche Abgabe entrichten. Diese beträgt 1% des erzielten Jahresumsatzes, jedoch mindestens Fr. 100.-.	Gastronomie Betriebsbewilligung. Detailhandel Der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken unterliegt einer Bewilligung, welche durch die zuständige kantonale Dienststelle erteilt wird.
ZG	GGG; 943.11	§ 2 § 6 § 17 § 23 § 24	Gastronomie Kostendeckende Gebühren für Amtshandlungen. Detailhandel Jährliche Abgabe, Betrag limitiert: Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern unterliegt einer Abgabe bis höchstens Fr. 3'000.-. Die Bewilligungsbehörde setzt die Abgabe nach Art und Bedeutung des Betriebes fest und bezieht sie. Bei Betrieben wird die Abgabe jährlich bezogen, bei Anlässen mit der Bewilligungserteilung.	Gastronomie Bewilligung erforderlich. Die Bewilligung umfasst gleichzeitig auch die Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern, sofern nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird. Detailhandel Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist nach Massgabe des Bundesrechts bewilligungspflichtig.

**Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:
Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von gebrannten Wassern**

	Gesetz; Syst. Nr.	gesetzliche Grundlage	Abgaben	Bemerkungen
ZH	GGG; 935.11 Verordnung zum GGG; 935.12	§ 2 § 11 Abs. 2 § 29 § 34 § 35 § 36 § 37 GGG § 15 VO zum GGG	Gastronomie & Detailhandel Mengenumsatzabhängige Abgabe, alle 4 Jahre: Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten. Die Abgabe beträgt zwischen Fr. 200.- und Fr. 8'000.- und wird nach Art und Bedeutung des Betriebs festgelegt. Die Abgabe wird alle 4 Jahre erhoben. Die Abgaben betragen für Liter pro Jahr für 4 Jahre: von 1 bis 500 Liter: Fr. 200.-, über 500 bis 1'000 Liter: Fr. 400.-; über 1'000 bis 1'500 Liter: Fr. 600.-; über 1'500 bis 2'000: Fr. 800.-; über 2'000 bis 2'500: Fr. 1'000.-; über 2'500 bis 3'000: Fr. 1'200.- usw. Die Maximalabgabe beträgt Fr. 8'000.-.	Gastronomie Patent erforderlich. Das Patent für eine Gastwirtschaft mit Alkoholausschank berechtigt, den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf über die Gasse zu betreiben. Detailhandel Patent erforderlich für Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf. Das Patent für den Klein- und Mittelverkauf berechtigt zum Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Endverbraucher.